

Abhängigkeit, Autonomie und das Problem der Stellvertretung

23. Januar 2015

Prof. Dr. Markus Dederich



Einleitende Überlegungen

Selbstbestimmung (bzw. Autonomie) ist seit den 1990er Jahren ein wichtiges Leitprinzip der Heil- und Sonderpädagogik geworden.

- Im Zentrum des Diskurses steht eine scharfe Kritik an verbesondernden, fremdbestimmenden und paternalistischen Strukturen.
- Im Diskurs wird nicht klar zwischen Autonomie und Selbstbestimmung unterschieden.



Was bedeuten Selbstbestimmung bzw. Autonomie?

Gerhardt (2010) definiert Autonomie als „Fähigkeit des Menschen, nach eigener Einsicht zu handeln“ (S. 2408 f.). Dies tut der Mensch, „indem er sich bewusst von seinesgleichen abgrenzt oder sich mit ihnen einig erklärt“ (S. 2409). Selbstbestimmung heißt, sich selbst in dem Sinne praktisch zu definieren, dass eine Festlegung auf eine bestimmte Zielsetzung erfolgt.

Gerhardt, Volker (2010): Selbstbestimmung. In: Sandkühler, Hans-Jörg (Hg.): Enzyklopädie Philosophie, Bd. 3 Q-Z. Hamburg



Selbstbestimmung ist „identisch mit dem ausdrücklichen Handeln einer ihrer selbst bewussten Person. Selbstbewusstsein, Rationalität, Intentionalität, Spontaneität, Freiheit und Verantwortlichkeit sind ebenso vorausgesetzt wie die mit der Leiblichkeit gegebenen Momente der Bedürftigkeit, Empfindlichkeit und Verletzbarkeit“ (ebd.).



Selbstbestimmung als Leitprinzip der Behindertenbewegung

In den 1970er Jahren begann die Behindertenbewegung damit, die Forderung nach einem selbstbestimmten Leben offensiv vorzutragen.

Damit wandte sie sich

- gegen ein medizinisches Verständnis von Behinderung
- gegen die Diskriminierung behinderter Menschen
- gegen die Gleichsetzung von Behinderung und Leiden
- gegen die Deutung von Behinderung als persönliche Katastrophe.



Demgegenüber setzte sie sich für

- das soziale Modell von Behinderung
- ein ungeteiltes Bürgerrecht auf Partizipation und Selbstbestimmung
- umfassende rechtliche Gleichstellung und Sicherung individueller Rechtsansprüche

ein.

Ein selbstbestimmtes Leben bedeutete vor allem die Befreiung aus der „Schutzhaft der Nächstenliebe“ (Klaus Dörner), in die die Behindertenhilfe Menschen mit Behinderungen eingeschlossen hatte.



Behinderung und Abhängigkeit

Abhängigkeit = Angewiesenheit auf Unterstützung und Hilfestellung bei der Lebensbewältigung durch andere Menschen, Institutionen oder Systeme auf leiblicher, psychischer, sozialer und/oder rechtlicher Ebene.

Zwei Typen von Abhängigkeit:

1. Gesellschaftlich oder sozial hergestellte Abhängigkeit
2. Abhängigkeit, die zur *conditio humana* gehört

Letztere umfasst entwicklungsbedingte Abhängigkeit (z.B. im Säuglingsalter) und Abhängigkeit in Folge schwerer Erkrankungen oder Behinderungen.



Behinderung geht häufig mit einem erhöhten Maß an (sozialer) Abhängigkeit einher.

Ungleich verteilte Abhängigkeiten in pädagogischen Beziehungen bzw. Hilfesystemen machen diese besonders anfällig für Fremdbestimmung, Machtmissbrauch und Gewalt. Die Folge ist die Verletzung der Integrität behinderter Menschen auf leiblicher, psychischer, sozialer und/oder rechtlicher Ebene (vgl. Dederich 2007).

Dederich, Markus (2007): Abhängigkeit, Macht und Gewalt in asymmetrischen Beziehungen. In: Dederich, Markus/Grüber, Katrin (Hg.): Herausforderungen. Mit schwerer Behinderung leben. Frankfurt



Kritische Anfragen I: Illusionen der Autonomie

These: Die sozial- und ideengeschichtlich nachvollziehbare Fokussierung auf die Selbstbestimmung verdeckt, dass die Menschen immer auch durch unterschiedlichste Kräfte und Faktoren bestimmt werden:

durch kulturelle Prägungen und nicht wegzuwünschende gesellschaftliche Realitäten, durch entwicklungs- oder gesundheitsbedingte Abhängigkeitsverhältnisse, durch nicht gewählte Widerfahrnisse auf dem eigenen Lebensweg oder durch unbewusste Strebungen oder Affekte.



→ Alle Akte des Sich-selbst-Bestimmens sind von Momenten passiven Bestimmtwerdens durchzogen.

Menschliche Subjektivität einseitig als selbstbestimmt zu begreifen übersieht, dass diese eine historische Formation ist (Meyer-Drawe 1990).

Das heißt: Das menschliche Individuum ist durch ein Ensemble von Strukturen bedingt, die es zwar denken und beschreiben kann, deren souveränes Bewusstsein es jedoch nicht ist.

Meyer-Drawe, Käte (1990): Illusionen von Autonomie. Diesseits von Ohnmacht und Allmacht des Ich. Kirchheim



„Wie ist es möglich, sich auf der Strecke des eigenen Lebens aus eigener Kraft zu orientieren, wo doch innen und außen überall unbeherrschte und vielleicht unbestimmbare Kräfte am Werk sind?“ (Seel 2002, 279).

Wie ist „Selbstbestimmung angesichts der zahlreichen Bedingungen menschlicher Existenz zu denken“, ohne „vor der Fremdbestimmung zu resignieren oder gar Anomie, also Gesetzlosigkeit, zu propagieren“ (Meyer-Drawe 1998, 33).

Seel, Martin (2002): Sich bestimmen lassen. Frankfurt a. M.

Meyer-Drawe, Käte (1998): Streitfall ‚Autonomie‘. Aktualität, Geschichte und Systematik einer modernen Selbstbeschreibung von Menschen. In: Bauer, Walter u.a. (Hg.): Fragen nach dem Menschen in der umstrittenen Moderne. Baltmannsweiler



Kritische Anfragen II: Selbstbestimmung als Eigenverantwortung

Die Forderung nach einem Mehr an Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen ist unstrittig.

Jedoch gibt es kritische Stimmen, die vor einem Missbrauch warnen.

So wird auf das Marginalisierungs- und Ausgrenzungspotential eines neoliberal gewendeten Selbstbestimmungsdenkens hinwiesen.



Selbstbestimmung im neoliberalen Sinn:

- der Mensch ist ein für das Ge- oder Misslingen seines Lebens verantwortliches ‚Unternehmersubjekt‘;
- soziale bzw. gesellschaftliche Verantwortungen werden auf die Seite des Individuums verlagert;
- die Betonung der Eigenverantwortung eröffnet Spielräume für finanzielle Einsparungen.



Zwischenfazit:

Selbstbestimmung ist eine unverzichtbare regulative Idee, die jedoch stets durch Prozesse des Bestimmtwerdens begrenzt oder unterlaufen wird.

Frage:

Wie kann die Autonomie von Menschen, die in erhöhtem Maße abhängig von Hilfe sind und aufgrund intellektueller Beeinträchtigungen nur begrenzt selbstbestimmungsfähig sind, gefördert werden?



Zur Problematik der Stellvertretung

Die Stellvertretung spielt in theologischen, rechtlichen, politischen, philosophischen und pädagogischen Kontexten eine wichtige Rolle.

Im weitesten Sinn bedeutet Stellvertretung, dass jemand an Stelle von bzw. für jemand anderen eine bestimmte Aufgabe übernimmt: z.B. rechtsgeschäftliches Handeln im Rahmen eines Mandats; das Einsetzen eines gesetzlichen Vertreters; die Vertretung von Wählerinteressen durch Abgeordnete.



Die Figur stellvertretenden Handelns kommt immer dann ins Spiel, „wenn Aufgaben oder Leistungen übertragen werden müssen, die von (,subjektiv‘) fundamentaler Bedeutung für die Selbst- und Weltdeutung, die Lebensführung und das Lebensschicksal von Menschen sind“ (Weiß 2006, 317).

Modi:

„Sprechen für“, „Handeln für“ oder „Entscheiden für“
sowie „im Interesse von“ oder „im Auftrag von“.

Weiß, Johannes (2006): Grenzen der Stellvertretung. In: Bernd Janowski u.a. (Hg.): Stellvertretung. Theologische, philosophische und kulturelle Aspekte. Tübingen, S. 313-324



Stellvertretung als triadische Figuration:
A handelt (spricht, entscheidet) für B gegenüber C im
Hinblick auf die Aufgabe X (Ackermann/Dederich 2011)

Ackermann, Karl-Ernst /Dederich, Markus (2011) (Hg.): An Stelle des Anderen. Ein
interdisziplinärer Diskurs über Stellvertretung und Behinderung. Oberhausen



Ethische Kernfragen der Stellvertretung:

- „Sind wir als Pädagogen stellvertretend für das Wohlergehen bzw. für die Bedingungen der Möglichkeit des Wohlergehens anderer verantwortlich?“ (Zirfas 2011, 87)
- Wie können (offensichtlich unausweichliche) Akte der Stellvertretung legitimiert werden?

Zirfas, Jörg (2011): Angewiesenheit und Stellvertretung – Perspektiven einer pädagogischen Anthropologie und Ethik. In: Ackermann/Dederich (Hg.): An Stelle des Anderen. Oberhausen



Stellvertretung in Bildungs- und Hilfesystemen ist dann unumgänglich, wenn deren Adressat*innen als noch nicht, nicht mehr oder nicht hinreichend selbstbestimmungsfähig eingestuft werden.

In diesen Zusammenhängen nimmt stellvertretendes Handeln vormundschaftliche, fürsorgliche oder paternalistische Züge an.



Stellvertretung und Behinderung

Kernprobleme:

1. Die Arbeit mit Kindern und Personen mit schweren kognitiven Beeinträchtigungen ist ohne stellvertretendes Nachdenken, Entscheiden und Handeln nicht möglich.
2. Viele Vertreter der Disziplin und Profession begreifen sich nicht nur als pädagogische, sondern auch als politische Akteure, die es zu ihren Aufgaben zählen, Partei für die Interessen von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen.



3. Ohne im politischen Raum agierende Stellvertreter kann den legitimen Belangen z.B. geistig behinderter Menschen in der Gesellschaft kein Gehör verschafft werden.



Die Legitimation der Stellvertretung

Die sicherste Legitimation des Stellvertreters ist die Beauftragung durch den Vertretenen selbst.

Die Position des Stellvertreters ist nur so lange legitim, wie er den Ansprüchen der durch ihn Vertretenen gerecht wird, diese also sichtbar bleiben. Sie verliert ihre Legitimation, wenn die Vertretenen den Stellvertreter ablehnen oder diejenigen, gegenüber denen Ansprüche der Vertretenen vorgetragen werden, den Stellvertreter nicht länger als Stellvertreter akzeptieren.



Stellvertretung und Macht

Stellvertretungsbeziehungen sind unweigerlich machtförmig, weil sie (aktuelle oder zukünftige) Gestaltungsspielräume der Vertretenen eröffnen oder eingrenzen.

Die Machtförmigkeit von Stellvertreterbeziehungen tritt besonders dann hervor, wenn die Vertretenen die Stellvertreter nicht beauftragt haben (also z.B. Kinder oder Menschen mit geistiger Behinderung).

→ Ein Kernproblem der Stellvertretung besteht darin, dass sie häufig zu einer Entmachtung der Stellvertretenen führt.



Schlussbemerkungen

Trotz ihrer Problembeladenheit ist stellvertretendes Handeln auch Ausdruck der Übernahme von Verantwortung, die mir der andere Mensch auferlegt.

Stellvertretung gibt den Stellvertretenen eine Stimme und verschafft ihr Gehör. Stellvertretung ist Handeln an Stelle des Anderen für den Anderen.

Das ist der politische und sozialetische Kern der Stellvertretung.



Ethische Konsequenzen:

- Stellvertretende Handlungen müssen so erfolgen, dass sie den Interessen, dem Wohl oder dem mutmaßlichen Willen möglich weitgehend entsprechen.
- Sie müssen „Beeinträchtigung der körperlich/geistigen Integrität des/der anderen, wer immer sie seien“ (Brumlik 1992, 168) vermeiden.

Brumlik, Micha (2002): Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe. Bielefeld.



- Sie müssen möglichst offen und reversibel gehalten werden (vgl. Antor/Bleidick 2000, 106).
- Darüber hinaus erweist sich Vertrauen als unverzichtbare Ressource in Stellvertretungsbeziehungen. Ohne ein gewisses Maß an Vertrauen kann Stellvertretung nicht gelingen.

Antor, Georg/Bleidick, Ulrich (2000): Behindertenpädagogik als angewandte Ethik. Stuttgart.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

